

Bezirksrat Horgen

E 27. Jan. 2021

Poststempel ☐ Zirkulation
25.1.21 ☐ Vormerknahme

Festsetzung des Budgets 2021

(vom 9. Dezember 2020)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 15. September 2020 sowie Rechnungsprüfungskommission vom 16. November 2020,

beschliesst:

1. Für die Produktgruppe A Behörden und politische Rechte (Grosser Gemeinderat, Stadtrat, Schulpflege, Baukommission, Sozialkommission, Friedensrichteramts, Abstimmungen und Wahlen) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 2'062'793 bewilligt.
2. Für die Produktgruppe B Kultur und Bibliothek wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 955'693 bewilligt.
3. Für die Produktgruppe C Einwohnerkontakte (Einwohnerwesen, Zivilstandswesen, Bestattungswesen, Einbürgerungen, Stadttammann- und Betreibungsamt) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 1'476'757 bewilligt.
4. Für die Produktgruppe D Finanzen (Dienstleistungen für Dritte, Tresorerie, Liegenschaften, Verwaltungsvermögen, Liegenschaften Finanzvermögen) wird ein Globalbudget mit einem Nettoertrag von CHF 2'816'150 bewilligt.
5. Für die Produktgruppe E Steuern (ordentliche Steuern, Quellensteuern, Grundsteuern, Steuerauscheidungen, Nach- und Strafsteuern) wird ein Globalbudget mit einem Nettoertrag von CHF 88'947'668 bewilligt.
6. Für die Produktgruppe F Raumplanung (Bau, Planung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 902'887 bewilligt.
7. Für die Produktgruppe G Verkehr (öffentlicher Verkehr, Verkehrsnetz) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 4'931'167 bewilligt.
8. Für die Produktgruppe H Ver- und Entsorgung (Wasser, Energie, Stadtentwässerung, Abfall) wird ein Globalbudget mit einem Nettoertrag von CHF 3'464'019 bewilligt.
9. Für die Produktgruppe I Landschaft (Wald/Bäche/Wiesen, Grünraum im Siedlungsgebiet, Landwirtschaft) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 1'442'993 bewilligt.
10. Für die Produktgruppe J Sicherheit und Gesundheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Ziviles Gemeindeführungsorgan, Gesundheitsschutz und -versorgung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 3'727'601 bewilligt.

11. Für die Produktgruppe K Sport, Sportanlagen (Hallen- und Freibad, Sportanlage Tüfi, übrige Sportanlagen, Schiesswesen, Sportunterstützung und Gesundheitsprävention) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 3'627'683 bewilligt.
12. Für die Produktgruppe L Soziale Sicherung (AHV-/IV-Zusatzleistungen, Beiträge zur Sozialen Sicherung, Krankenversicherungsschutz, Persönliche und wirtschaftliche Hilfe, Pflegefinanzierung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 23'409'771 bewilligt.
13. Für die Produktgruppe M Soziale Dienstleistungen und Beratung (Altersfragen, Beiträge Soziale Dienstleistungen, Jugend, Freiwilligenarbeit, Integration, Kinderbetreuung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 1'350'590 bewilligt.
14. Für die Produktgruppe N Volksschule (Kindergarten/Primarschule, Sekundarschule) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 38'328'892 bewilligt.
15. Für die Produktgruppe O Spezielle Förderungen (Externe Sonderschulung, Therapie und Abklärung, Beratungen und Förderung) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 5'987'128 bewilligt.
16. Für die Produktgruppe P Schullergänzende Leistungen (Schullergänzende Betreuung, Musikschule) wird ein Globalbudget mit einem Nettoaufwand von CHF 2'333'942 bewilligt.
17. Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens mit Ausgaben von CHF 55'627'000 und Einnahmen von CHF 4'395'000 mit einer Nettoinvestition von CHF 51'232'000 wird bewilligt.
18. Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens mit Ausgaben von CHF 255'000 und Einnahmen von CHF 200'000 mit einer Nettoausgabe von CHF 55'000 wird bewilligt.
19. Der Steuerfuss der Stadt Adliswil wird auf 100 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.
20. Der budgetierte Ertragsüberschuss von CHF 1'463'000 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.
21. Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgeschlossen.
22. Veröffentlichung von Dispositivziffer 1-20 im amtlichen Publikationsorgan.
23. Mitteilung von Dispositivziffer 1-21 an den Stadtrat.
24. Gegen diesen Beschluss kann, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs) und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde) erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos

ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Adliswil, 9. Dezember 2020

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:



Sebastian Huber

Der 1. Sekretär:



Daniel Schneider

Bescheinigung: Zu dieser(n)
Sache(n) ist beim Bezirksrat
Horgen

bis

11. Feb. 2021



kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Horgen, die Ratsschreiberin:



E 27. Jan. 2021

Poststempel ☐ Zirkulation
25.1.21 ☐ Vormerknahme

Auftrag Nr. SW5916VIDA, Prod.-Code A - Beschlüsse GGR

Stadt Adliswil

Grosser Gemeinderat

Zürichstrasse 8, Postfach, 8134 Adliswil, 044 711 77 87, adliswil.ch

**Beschlüsse des Grossen Gemeinderats
Adliswil vom 9. Dezember 2020**

1. Als Mitglied der Einbürgerungskommission wird Urs Künzler (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 mit sofortigem Amtsantritt gewählt.
2. Als Präsident der Einbürgerungskommission wird Urs Künzler (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 mit sofortigem Amtsantritt gewählt.
3. Das Budget wird gemäss dem Antrag des Stadtrats vom 15. September 2020 festgesetzt.

Adliswil, 10. Dezember 2020

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Sebastian Huber

Der Sekretär:

Daniel Schneider

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).



Bescheinigung: Zu dieser(n)
Sache(n) ist beim Bezirksrat
Horgen

bis

11. Feb. 2021



kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Bezirksratskanzlei Horgen, die Ratsschreiberin:

nur betr. Ziffer 3

↳ Ege + u.